

Abhandlungen

Felix Koehl

Die personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichte und die konkrete Besetzung der Richterbank –

Teil 1 295

Der 1. Teil der VwGO regelt in den §§ 5 ff. Angelegenheiten der Gerichtsverfassung, d.h. Fragen der Organisation und personellen Besetzung der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte/ Verwaltungsgerichtshöfe und des Bundesverwaltungsgerichts.

Geregelt werden u.a. das Kammerprinzip und die Besetzung des konkreten Spruchkörpers, die vor Inkrafttreten der Vorschrift in den Bundesländern uneinheitlich war. In Abweichung vom Kammerprinzip schreibt § 6 VwGO im Sinne einer Soll-Bestimmung vor, dass eine Rechtsstreitigkeit, die beim Verwaltungsgericht anhängig ist, von der Kammer in bestimmten Fällen auf den Einzelrichter übertragen wird.

Dieser Beitrag beleuchtet die im Zusammenhang mit den §§ 5f. VwGO auftauchenden Fragestellungen näher und erläutert sie anhand von Praxisbeispielen.

Rainer Vöckeroth

Die Verhältnismäßigkeit von ordnungsbehördlichen Maßnahmen anhand von Fallbeispielen 298

Staatliches Handeln wird verfassungsmäßig bestimmt vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das gilt umso mehr für die Eingriffsverwaltung, zumal das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Polizeirecht entwickelt wurde.

Ob eine Maßnahme verhältnismäßig ist, wird abgesehen vom legitimen Zweck, der bei ordnungsbehördlichen Maßnahmen regelmäßig in der Aufgabe der Gefahrenabwehr besteht, mittels der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft. Vorgenannte Prüfungsfolge ist nicht nur zwingend, sondern auch logisch. Denn eine ungeeignete Maßnahme kann weder erforderlich noch angemessen sein. Allerdings ist in so einem Fall in der Regel eine andere rechtmäßige Maßnahme zu begründen. Das hat nachvollziehbar strukturiert und problemorientiert zu erfolgen. Mittels verschiedener Fallbeispiele wird der rechtsfehlerfreie Umgang mit der Verhältnismäßigkeit erläutert.

Jürgen Vable

Basistext: Verfahrens- und Formfehler beim Erlass von Verwaltungsakten sowie von Rechtsverordnungen und Satzungen 306

Die für die Verwaltung maßgeblichen Verfahrensgesetze regeln die zu beachtenden Formalien. Diese formellen Anforderungen – z.B. ordnungsgemäße Anhörung des Beteiligten – sollen nicht zuletzt dazu beitragen, ein sachgerechtes und rechtlich einwandfreies Ergebnis zu gewährleisten.

Allerdings hat der Gesetzgeber selbst die Verfahrens- und Formvorschriften in ihrer Bedeutung geschwächt. Zum einen sind die meisten Verstöße noch während eines Gerichtsverfahrens korrigierbar oder – auch ohne „Heilung“ – unbeachtlich. Zweitens ist der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz erheblich eingeschränkt.

Der Beitrag erläutert die Auswirkungen formeller Mängel, Heilung und Unbeachtlichkeit von formellen Mängeln sowie Rechtsschutzfragen.

Birgit Moldenhauer

Risikomanagement bei Projekten in der öffentlichen Verwaltung 309

Risikomanagement thematisiert, wie mit Risiken planvoll und systematisch umgegangen werden kann. Unter einem Risiko wird dabei ein Problem verstanden, welches noch nicht eingetreten ist. Bezogen auf Projekte ist es die Aufgabe des Risikomanagements, die Risiken frühzeitig zu erkennen, nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrem Einfluss (Impact) zu bewerten und, falls erforderlich, Gegenmaßnahmen zu ergreifen bzw. den Projektplan entsprechend anzupassen. Das Risikomanagement macht es zudem möglich, die Projektbeteiligten und Stakeholder des Projekts frühzeitig auf die geänderte Situation aufmerksam zu machen.

Der Prozess des Risikomanagements in Projekten wird hier am Beispiel des Projektes „Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS)“ dargestellt, ist aber auch auf andere Projekte übertragbar.

Fallbearbeitungen

Ralf Schmorleiz

Eine Stadtratssitzung in Schönstadt und viele kommunalrechtliche Fragen 313

Gegenstand dieser Fallbearbeitung aus dem rheinland-pfälzischen Kommunalrecht sind u.a. die Zuständigkeit des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde zur Ausfertigung von Satzungen und die Erfolgsaussichten einer Wahlbeschwerde. Dabei sind u.a. die Beschlussfähigkeit des Rats, die Wahlberechtigung der Abstimmenden sowie die nötige Mehrheit zu prüfen.

Christine Susanne Rabe/Johannes von Zastrow

Die gefälschten Arztrechnungen 318

In dieser Fallbearbeitung ist zu prüfen, ob ein Beihilfebescheid rechtmäßig aufgehoben werden kann, bei dem Bedenken gegen die formelle und materielle Rechtmäßigkeit bestehen. In Betracht kommt somit eine Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, wobei die Beschränkungen aus § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG zu beachten sind.

Rechtsprechung

Längere Dauer der Fahrtenbuchauflage bei saisonal genutztem Motorrad (BVerwG, Urteil vom 28.05.2015 – 3 C 13/14) 327

Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen sog. Reichsbürger (OVG Weimar, Beschluss vom 02.02.2017 – 2 EO 887/16; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.07.2017 – 11 ME 181/17) 328

Kein generelles Kopftuchverbot für städtische Bedienstete (VG Kassel, Urteil vom 28.02.2018 – 1 K 2514/17.KS) 330

Verwertung von Dashcam-Aufzeichnungen in Zivilprozess (BGH, Urteil vom 15.05.2018 – VI ZR 233/17) 333

Schrifttum

335

Die Schriftleitung